



Rasen- und Wassersport 1925 Essen-Dellwig e.V.

Hygiene- und Organisationskonzept für das Freibad Dellwig „HESSE“

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 26.05.2021 die neuste Fassung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVo) veröffentlicht. Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz von 100 oder weniger ist die Öffnung von Freibädern unter besonderen Auflagen möglich.

Als Orientierung für das nachfolgende Hygiene- und Organisationskonzept im Freibad Dellwig „HESSE“ (Scheppmannskamp 6, 45357 Essen) dient u.a. die o.a. Verordnung sowie der aktuelle Fachbericht „Pandemieplan Bäder“ der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen (DGfdb).

In Hinblick auf das Infektionsgeschehen regelt die o.e. Verordnung die erforderlichen Schutzmaßnahmen in drei Stufen:

1. die Inzidenzstufe 1, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von höchstens 35 vorliegt,
2. die Inzidenzstufe 2, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 35, aber höchstens 50 vorliegt, und
3. die Inzidenzstufe 3, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 50 vorliegt.

Die Zuordnung zur einer höheren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen überschritten wird, mit Wirkung auf den übernächsten Tag. Die Zuordnung zu einer niedrigeren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag.

Die Öffnung des Freibades für den öffentlichen Badebetrieb erfolgt in enger Abstimmung mit dem Ordnungs- und Gesundheitsamt der Stadt Essen.

1. Allgemeine Hygienemaßnahmen und Verhaltensregeln

- Grundsätzlich sollten nur Personen das Bad aufsuchen, die sich absolut gesund fühlen.
- Personen, die innerhalb der vergangenen 10 Tage ungeschützten Kontakt mit einer COVID19 positiv getesteten Person hatten, dürfen das Freibad nicht betreten.
- Der Zugang ist nur mit einem offiziell bestätigten negativen Corona-Test, der max. 48 Stunden alt ist, möglich; Selbsttest werden nicht akzeptiert. Die Testpflicht entfällt bei der Inzidenzstufe 1.
- Befreiung von der Testpflicht kann nachgewiesen werden durch:
 1. den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff,
 2. den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder
 3. den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Nummer 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff.
- Besucher*innen halten in allen Bereichen die gebotenen Abstandsregeln ein.
- Desinfektionsspender stehen am Eingang und vor dem Sanitärbereich zur Verfügung.

- Umkleidekabine sind bei Inzidenzstufe 3 geschlossen zu halten; Badegäste können die freistehenden Außenumkleiden nutzen. Auch die Außenduschen stehen zur Verfügung. Die WC-Anlage ist zugänglich.
- Sämtliche Fläche werden entsprechend des Reinigungs- und Desinfektionsplan gereinigt.
- Aushänge am Eingang, Zugang zum Sanitärbereich und in der Nähe der Becken weisen auf die Verhaltensregeln hin.
- Im Kassenbereich, sanitär Bereich, in allen geschlossenen Räumlichkeiten sowie in Warteschlangen ist eine medizinische Gesichtsmaske oder eine FFP2-Maske zu tragen.
- Vor dem Kassenhaus und dem Kiosk weisen Bodenmarkierungen auf die Distanzregeln hin.
- Besucher*innen müssen durch ihr Verhalten das Ansteckungsrisiko aktiv mindern. Auf die Verhaltensregeln weisen die o.e. Aushänge entsprechend hin. Zudem werden entsprechend der Besucherfrequenz regelmäßige Durchsagen seitens des Personals getätigt.

2. Angebotsbeschränkung

Die Umkleideräume und Duschen bleiben bei Inzidenzstufe 3 geschlossen und werden erst bei entsprechender behördlicher Erlaubnis geöffnet. Wasserattraktionen und Wasserspielzeug werden den Besuchern nicht angeboten.

Zwischen dem öffentlichen Schwimmbetrieb und dem täglich stattfindenden Vereinssport wird eine Pufferzeit von 30 Minuten eingeplant. Sollte der Vereinssport parallel mit dem öffentlichen Schwimmbetrieb stattfinden, so wird die zugelassene Besucherzahl des öffentlichen Schwimmbetrieb entsprechend der zur Verfügung stehenden Schwimmfläche gemindert.

3. Reinigung- und Desinfektion

Schwimmbäder unterliegen auch im Normalbetrieb einem strengen Hygienereglement, sie werden regelmäßig gründlich gereinigt und es gibt regelmäßige Zwischenreinigungen. Kontaktflächen sowie der Barfuß- und Sanitärbereich werden täglich gereinigt und desinfiziert. Dabei kommen saure Reinigungsmittel zum Einsatz, die eine Keimreduktion von 1- bis 3-Log-Stufen erreichen.

Alle Griffflächen, die von Besucher*innen berührt werden (z.B. Handläufe) werden in regelmäßigen Intervallen entsprechend des Reinigungs- und Desinfektionsplan (**Anlage 1**) desinfiziert.

Die Durchführung der Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen wird dokumentiert.

4. Maßnahmen zur Mund-Nasen-Bedeckung

Auf der Grundlage der behördlichen Anordnung besteht in allen Bereichen (u.a. Kassenbereich), in denen der vorgesehene Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und in allen überdachten Räumlichkeiten, die allgemeine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske bzw. einer FFP2-Maske. Ausgenommen sind Personen, die per ärztlichem Attest von der Maskenpflicht befreit sind und Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Personen, die eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, werden des Geländes verweisen.

5. Begrenzung der Besucherzahl

Damit die Badbesucher die geforderten Abstandsregeln einhalten können, ist es bei der Größe der Freibäder erforderlich, die Zahl der Besucher zu reglementieren. Hier werden je nach 7-Tage-Inzidenz zwei Parameter berücksichtig: Wasserfläche und Liegefläche.

Inzidenzstufe 3

Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz (fünf Werkstage in Folge) der Stufe 3 wird das Freibad ausschließlich zur Sportausübung geöffnet. Demzufolge errechnet sich hier die maximale, gleichzeitig anwesende Besucherzahl anhand der nachfolgenden Tabelle. Die angenommen Werte ergeben sich aus der Beckengröße und den Vorgaben der DIN 19643-1.

	m ²	m ² /P	100%	75%
Schwimmer	450	4,5	100	75
Nichtschw.	675	2,7	250	187
Gesamt	1.125		350	262

Daraus ergibt sich rechnerisch eine Besucherzahl von 350. Da jedoch ausschließlich die Sportausübung gestattet ist, kann das Nichtschwimmerbecken nicht berücksichtigt werden. Außerdem wird die Personenbelastung um 25% gemindert. In Anbetracht der Tatsache, dass den Badegästen das schnelle Verlassen des Freibades nach der Sportausübung empfohlen wird, kann von einem Verhältnis von 10% außerhalb der Schwimmfläche und von 90% im Wasser ausgegangen werden, um die Gesamtsituation abzubilden. Auf Grundlage der 10/90-Aufteilung beträgt die maximale Besucheranzahl 83.

Inzidenzstufen 1 und 2

Bei einer stabilen 7-Tage-Inzidenz (fünf Werkstage in Folge) unter 50 darf die Liegefläche geöffnet werden. Hier gilt, dass pro 7 m² Fläche nicht mehr als ein Gast zuzulassen ist, d.h. bei 1,5 Hektarfläche 2.142 Besucher. Nun weist unser Freibad im Verhältnis Gesamtfläche zur Wasserfläche eine deutliche Diskrepanz auf. Den 1,5 Hektar Gesamtfläche stehen 1.125 m² Wasserfläche gegenüber. Die reine Rasenfläche beträgt ca. 1,2 Hektar. Der Fachbericht „Pandemieplan Bäder“ weist hier auf die Berechnungsgrundlage der DIN 19643-1 hin. Die Personenbelastung je Stunde wird mit 4,5 m² für Schwimmer und 2,7 m² für Nichtschwimmbereiche angegeben. An heißen Sommertagen kann ein Verhältnis von einem Drittel Wasser zu zwei Dritteln Liegefläche angenommen werden. Aus den o.e. Werten ergeben sich für das Freibad Dellwig folgende Kennzahlen:

	m ²	m ² /P	100%	1/3 W	2/3 RF	Ges	RF m ²	RF/P	1/3 W	2/3 RF	Ges
Schwimmer	450	4,5	100	150	300	450					
Nichtschw.	675	2,7	250	250	500	750					
Gesamt	1.125		350	350	800	1.200	15.000	7	714	1.428	2.142

Es ist davon auszugehen, dass Badegäste die angemessenen Sicherheitsabstände wahrscheinlich nur Schätzen können und sich zudem unregelmäßig platzieren. Daher beabsichtigen wir eine weitere Reduzierung von 25%. Da die Relation Rasenfläche zur Wasserfläche ungleichmäßig ist, setzen wir die Belegung der Schwimmbecken als führende Größe fest. Die Erfahrung aus über 30 Jahren Betriebsführung zeigen, dass das Verhältnis Beckenaufenthalt zu Rasenfläche größer als o.a. ist. Daher lassen wir bis zu 1.000 Personen gleichzeitig auf die Anlage.

Die Begrenzung der Besucherzahl wird händisch im Kassenbereich kontrolliert. Ziel ist, die maximalen Besucherzahlen in einem Öffnungszeitfenster entsprechend sicherzustellen.

6. Einhalten von Mindestabständen

Die Verringerung der Anzahl der Badbesucher*innen gibt diesen die Möglichkeit, die geforderten Abstandsregeln einzuhalten. Zudem werden Schilder auf die Abstandsregelung hinweisen und entsprechend der Besucherfrequenz werden regelmäßig Durchsagen auf die einzuhaltenden Abstandregeln hinweisen.

In Wartezonen (u.a. Kassenbereich) weisen zusätzliche Bodenmarkierungen auf die Wahrung des gebotenen Abstandes hin.

7. Eingangs- und Kassenbereich

Im Eingangsbereich geht es darum, den erforderlichen Abstand der Besucher*innen untereinander und auch zum Kassenpersonal sicherzustellen. Insbesondere geht es hier um den Schutz des Personals. Folgende Maßnahmen werden hierfür ergripen:

- Abstandsmarkierungen auf dem Boden
- Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske bzw. FFP2-Maske für Besucher obligat
- Kassentheke mit Schutz aus Plexiglas
- Möglichkeit zum bargeldlosen und berührungsfreien Bezahlen
- Kasseneingangstür bleibt dauerhaft geöffnet
- Nur eine Person im Kassenhaus
- Eingangs- und Ausgangsbereich werden mittels Bodenmarkierungen gekennzeichnet

8. Sanitär- und Umkleidebereich

Der Sanitär- und Umkleidebereich bleibt bei Inzidenzstufe 3 geschlossen. Die Personenzahl im Sanitärbereich richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske bzw. einer FFP2-Maske ist verpflichtend.

9. Schwimm- und Badebetrieb

Das Schwimmerbecken wird, solange ausschließlich das Sportschwimmen vorgesehen ist, in drei Zonen (schnell, mittelschnell, langsam) mittels Bahnleinen geteilt. Besucher*innen müssen hin sowie zurück auf der rechten Seite der jeweiligen Bahn schwimmen. Damit wird in der Regel bei einer sehr kurzen Begegnung der Abstand von 1.5 m kurzfristig nicht eingehalten werden können. Auf allen Bahnen ist das Überholen nicht gestattet. Auf jeder Bahn sollte ein Abstand von etwa 2.0 m nach vorne und hinten eingehalten werden.

Kopfsprünge ins Wasser sind nur mit einem Abstand zu beiden Seiten der Springenden von 1.5 m zulässig. Beim Einstieg ins Schwimmbecken ist darauf zu achten, dass ausreichend Abstand gehalten wird.

10. Liege- bzw. Spielflächen und Gastronomie

Die Liegewiesen sowie weitere Angebote sind entsprechend der örtlichen Regelungen, mit denen die Belegung dieser Anlage für andere öffentliche Bereiche geregelt wird, zur Nutzung freigegeben. Eine Nutzung ist erst ab einer stabilen 7-Tages-Inzidenz unter 50 vorgesehen.

Der zum Freibad gehörige Kiosk wird nur unter Berücksichtigung der örtlichen, behördlichen Festlegung geöffnet. Auf die Wahrung der Abstandsregelungen in Warteschlagen weisen Bodenmarkierungen hin.

11. Vereins- und Kursbetrieb

Im Freibad Dellwig finden neben dem öffentlichen Schwimmbetrieb auch Vereinssport und z.T. der Sportbetrieb des Sport- und Gesundheitszentrum Dellwig statt.

Durchführung des Vereinssport

Für alle Schwimmsportarten gelten die allgemeinen räumlichen und organisatorischen Hinweise sowie die in den Leitlinien der schwimmsporttreibenden Verbände sportartspezifischen Hinweise, ergänzt durch die vom Robert-Koch-Institut herausgegebenen Empfehlungen beim Betreten der Trainingsstätten und bei der Nutzung der Wasserflächen.

Für die Ausübung des Vereinssport ist insbesondere die Einhaltung der Vorschriften gem. § 9 der CoronaSchVo obligat. Die Vereine/Abteilungen müssen dafür ein sportartspezifisches Hygienekonzept erarbeiten. Für die Umsetzung ist die anwesende Übungsleitung verantwortlich. Die Einhaltung wird stichprobenartig überprüft.

Kursbetrieb

Das direkt am Freibad angrenzende Sport- und Gesundheitszentrum Dellwig wird ebenfalls durch den Verein, RuWa Dellwig, betrieben. Für die Ausübung des Vereinssport ist insbesondere die Einhaltung der Vorschriften gem. § 9 der CoronaSchVo obligat. Für die Umsetzung ist die anwesende Übungsleitung verantwortlich. Die Einhaltung wird stichprobenartig überprüft.

Aquakurse/Schwimmkurse

Die maximale Gruppengröße in Schwimmkursen wird analog zu den Vorgaben der CoronaSchVo festgelegt. Sollte der Kursbetrieb gleichzeitig mit dem öffentlichen Schwimmbetrieb stattfinden, so wird die maximale zugelassene Besucherzahl um die Gruppengröße des Kurses reduziert.

Bereitgestelltes Equipment wird nach jedem Gebrauch gründlich gereinigt und eine Trocknung während der Lagerung sichergestellt.

Begleitpersonen sind nur in Ausnahmefällen zugelassen. Für die Einhaltung der Hygienemaßen ist die Übungsleitung verantwortlich.

12. Räumlichkeiten

Alle Räume (u.a. Personalraum) werden regelmäßig stoßgelüftet. Nach einem längeren Aufenthalt von Personen muss eine Stoßlüftung von mind. fünf Minuten durchgeführt werden. Auf die begrenzten Personenzahlen in den jeweiligen Räumen ist zu achten.

13. Informationen für die Besucher*innen

Die Besucher*innen müssen durch ihr Verhalten das Ansteckungsrisiko aktiv mindern. Zur Unterstützung dienen schriftliche und grafische Hinweise. Die Haus- und Badeordnung wird entsprechend ergänzt (**Anlage 2**).

14. Öffnungszeiten

An Schlechtwettertagen gelten zunächst ausschließlich die Kernöffnungszeiten:

Montags bis freitags	06.00 – 10.00 Uhr und 16.00 bis 19.00 Uhr
Samstags sowie sonn- und feiertags	07.00 – 10.00 Uhr und 16.00 bis 19.00 Uhr

An sonnigen Tagen über ca. 25 °C ist das Freibad ganztägig geöffnet:

Montags bis freitags	06.00 bis 19.00 Uhr
Samstags sowie sonn- und feiertags	07.00 bis 19.00 Uhr

15. Personalausstattung

Der Personalbestand unseres Freibades mit Stand 20.05.2021 sieht wie folgt aus:

Badbetriebsleiter:	1	Kassenpersonal:	2
Fachkraft:	1	Reinigungspersonal:	2
Rettungsschwimmer:	20	Gesamt:	26

Alle Angestellten mit Ausnahme des Badbetriebsleiters sind als Mini-Jobber angestellte Saisonkräfte und stehen auf Abruf zur Verfügung. Die Rettungsschwimmer können neben der eigentlichen Beckenaufsicht mitunter auch als Kassenaufsicht sowie unterstützend in der Reinigung eingesetzt werden.

Essen, den 02.06.2021